

Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Landesstelle Hessen

An die Schulleitungen und Lehrkräfte in Hessen



BDKJ Landesstelle Hessen  
Roßmarkt 12  
65549 Limburg  
fon 0 64 31.295 462  
f.tausch@bistumlimburg.de  
www.bdkj-hessen.de

**Unterstützen Sie die 72-Stunden-Aktion des BDJ und würdigen Sie das ehrenamtliche Engagement Ihrer Schülerinnen und Schüler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. April 2024 um 17.07 Uhr wird der Startschuss fallen: Jugendgruppen realisieren in 72 Stunden ein soziales, interkulturelles, ökologisches oder politisches Projekt und zeigen so Engagement, Kreativität und Einfallsreichtum. Die Jugendgruppen packen da an, wo Hilfe schon lange notwendig gewesen wäre. Mit ihrem ehrenamtlichen Engagement helfen sie dort, wo es sonst niemand tut, wo das Geld fehlt oder die Bereitschaft, anderen unter die Arme zu greifen. Sie kümmern sich um Menschen, die am Rande unserer Gesellschaft stehen. Mit ihrem Tun füllen die Jugendlichen das Aktions-Motto „Uns schickt der Himmel“ mit Leben. Denn sie zeigen: Wer für andere vom Himmel geschickt sein will, muss kein Engel sein, sondern einfach da anpacken, wo es nötig ist.

Die Aktion beginnt am Donnerstag, den 18. April, um 17:07 Uhr und endet nach 72 Stunden am Sonntag, den 21. April, um 17:07 Uhr. Als Schultag ist damit auch der Freitag, 19. April, in die Gesamtktion eingeschlossen. Um trotzdem allen beteiligten Kindern und Jugendlichen die vollständige Mitarbeit bei der 72-Stunden-Aktion zu ermöglichen, benötigen sie daher eine Schulbefreiung.

Das Hessische Kultusministerium unterstützt die Aktion und verweist auf die Möglichkeit einer Unterrichtsbefreiung entsprechend der Regelung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses. Daher bitten wir Sie, die Anträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Schulbefreiung für die 72-Stunden-Aktion zu genehmigen und damit das ehrenamtliche Engagement Ihrer Schülerinnen und Schüler zu würdigen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und bedanken uns bereits jetzt für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Tausch  
BDJ-Landesstellenvorsitzender



Schule und Adresse:

---

---

---

---



## Antrag auf Freistellung vom Unterricht

Hiermit bitte ich um Freistellung vom Schulunterricht, um an der „72-Stunden-Aktion - Uns schickt der Himmel“ des BDKJ teilnehmen zu können. Das Kultusministerium unterstützt das Anliegen der Unterrichtsbefreiung und informiert die Schulen über die Staatlichen Schulämter über diese deutschlandweit stattfindende Sozialaktion.

### Daten zur Schülerin / zum Schüler:

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

### Daten zur Veranstaltung: „72-Stunden-Aktion – Uns schickt der Himmel“

Freistellung wird beantragt für

Donnerstag, 18.04.24 ab \_\_\_\_\_ Uhr  Freitag, 19.04.24  Samstag, 20.04.24

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin/des Schülers*

### Bestätigung des Veranstalters

Die Schülerin/der Schüler \_\_\_\_\_ ist vom 18.-21. April 2024 mit der Gruppe

\_\_\_\_\_, Koordinierungskreis \_\_\_\_\_

an der 72-Stunden-Aktion des BDKJ beteiligt.

\_\_\_\_\_  
*Name, Unterschrift, Stempel*



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 870.500.000-00085

Bearbeiterin Frau Eggert

Durchwahl - 2126

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 20. Juli 2023

Datum 25. Oktober 2023

Herrn Erik Wittmund-Wadulla  
BDKJ-Landesstelle Hessen  
Rossmarkt 12  
65549 Limburg

Per E-Mail

### **„Uns schickt der Himmel – 72-Stunden-Aktion des BDKJ“ im April 2024 Schulbefreiung für Teilnahme**

Sehr geehrter Herr Wittmund-Wadulla,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Juli 2023 an Herrn Staatsminister Prof. Dr. Lorz mit der Vorstellung der durch den Bund der Deutschen Katholischen Jugend für 2024 in allen deutschen Bistümern geplanten großen Jugend-Sozialaktion „72 Stunden – Uns schickt der Himmel“. Er hat Ihre Ausführungen persönlich gelesen und mich gebeten, Ihnen zu antworten. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Nach § 69 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes können Schülerinnen und Schüler aus besonderen Gründen vom Unterricht beurlaubt werden. Nähere Regelungen erfolgen durch Rechtsverordnung. Solche Regelungen finden sich u.a. in § 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166).

Nach § 3 Abs. 2 VOGSV können Schülerinnen und Schüler in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrkraft, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, kann in der Regel nur für den jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Abwägungsrelevant sind bei der Entscheidung

für oder gegen eine Beurlaubung entgegenstehende unterrichtliche Belange, pädagogische Belange wie der allgemeine Lern- und Leistungsstand des Kindes und bisherige Fehlzeiten.

Der Hessische Kultusminister unterstützt Ihr Anliegen gerne durch Information der Schulen über diese besondere Sozialaktion des BDKJ über die Staatlichen Schulämter, damit das Engagement der an dieser Stelle ehrenamtlich besonders engagierten Jugendlichen nach Möglichkeit auch von Seiten der Schulen Unterstützung und Wohlwollen erfährt.

Ihrer Aktion und selbstverständlich auch allen hessischen Mitwirkenden wünschen wir viel Erfolg bei diesem besonderen praktischen Engagement im Zeichen des gläubigen Einsatzes für die konkreten sozialen Bedürfnisse vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Eggert